

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die statistische Erhebung der Zeitverwendung (Zeitverwendungserhebungsgesetz – ZVEG)

A. Problem und Ziel

Seit den 1990er Jahren hat die Bundesregierung in einem Turnus von etwa zehn Jahren Daten zur Zeitverwendung der in Deutschland lebenden Menschen erheben lassen. Durch diese statistischen Erhebungen konnten wesentliche Erkenntnisse über die Zeitverwendung der Bevölkerung gewonnen werden und es wurde eine wichtige Datengrundlage für gesellschaftspolitische Maßnahmen geschaffen.

Zeitverwendungserhebungen liefern Informationen darüber, wie viel Zeit Menschen für welche Aktivitäten aufwenden und wann im Tagesverlauf sie diese Aktivitäten ausüben. Die statistische Auswertung solcher Daten gibt beispielsweise Aufschluss über die Arbeitsbelastung und Arbeitsteilung in der Familie, Kinderbetreuung und Pflege, das freiwillige Engagement aller Generationen, das Zeitverhaltensverhalten von Kindern und Jugendlichen sowie Männern und Frauen in unterschiedlichen Lebenslagen. Mit ihren Daten zu unbezahlter Arbeit (z. B. Tätigkeiten der Haushaltsführung, Betreuung von Kindern) stellen Statistiken zur Zeitverwendung eine wichtige Ergänzung zu den klassischen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen dar, die sich bei der Berichterstattung zu Wertschöpfung und Wohlstand auf die Marktproduktion von Waren und Dienstleistungen konzentrieren.

Zeitverwendungserhebungen tragen in besonderem Maße den Forderungen der Enquete-Kommission „Wachstum, Wohlstand, Lebensqualität“ des Deutschen Bundestages nach einer veränderten Wohlstandsmessung Rechnung. Die Enquete-Kommission weist in ihrem Abschlussbericht von 2012 darauf hin, dass sich das Wohlstandsniveau der Gesellschaft nur teilweise durch ökonomische Kerngrößen wie das Bruttoinlandsprodukt abbilden lässt. Vielmehr wird die Lebensqualität auch dadurch bestimmt, wie die verfügbare Zeit verbracht wird, unter welchem Zeitdruck die Menschen stehen, welche Freiheiten sie bei der Lebensgestaltung haben und wie sich das Verhältnis von bezahlter Arbeit, unbezahlter Arbeit und Freizeit gestaltet. Vor diesem Hintergrund stellen Zeitverwendungserhebungen auch eine wichtige Datenbasis für eine umfassendere Messung des Wohlstands der Bevölkerung dar, zumal Fragen zum Zeitempfinden wie wahrgenommener Zeitstress, Zeitkonflikte und Zeitwünsche ebenfalls zum Erhebungsprogramm der Zeitverwendungserhebung gehören.

Um künftig eine regelmäßige Erfassung der statistischen Zeitverwendungsdaten sicherzustellen, ist die gesetzliche Anordnung ihrer Erhebung als Bundesstatistik erforderlich. Die bisherigen Zeitverwendungserhebungen wurden als Bundesstatistiken für besondere Zwecke nach § 7 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) durchgeführt. Diese Vorschrift erlaubt als Ausnahme vom Grundsatz der Anordnung von Bundesstatistiken durch Gesetz oder Rechtsverordnung (vgl. § 5 Absatz 4 BStatG) die besondere Erhebung als Bundesstatistik auf Anforderung oberster Bundesbehörden, um kurzfristig auftretende Bedarfe nach statistischen Informationen zu decken.

Mit der gesetzlichen Anordnung von regelmäßig wiederkehrenden Zeitverwendungserhebungen soll in Deutschland eine valide Datenbasis für eine Vielzahl vor allem gesellschaftspolitischer Entscheidungen geschaffen werden.

Auf der europäischen Ebene besteht aktuell keine Verpflichtung zur Durchführung einer Zeitverwendungserhebung. In der Verordnung (EU) 2019/1700 (IESS-Verordnung)* bleibt die Durchführung für die Mitgliedstaaten optional. Mit den national erhobenen Daten können aber zugleich gemeinschaftsstatistische Anforderungen erfüllt werden, wenn diese mit den im Zeitverwendungserhebungsgesetz (ZVEG) geregelten Erhebungsmerkmalen übereinstimmen.

B. Lösung

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Landesämter entstehen für die Zeitverwendungserhebung 2022 Gesamtkosten in Höhe von rund 7,83 Millionen Euro.

Davon entfallen auf das Statistische Bundesamt Kosten in Höhe von 0,97 Millionen Euro und auf die statistischen Landesämter Kosten in Höhe von 6,84 Millionen Euro.

Der einmalige Umstellungsaufwand für die statistischen Landesämter beträgt rund 17 000 Euro. Für das Statistische Bundesamt entsteht kein Umstellungsaufwand.

Der Bedarf des Statistischen Bundesamtes enthält nicht die Kosten der Vorbereitung der Zeitverwendungserhebung 2022, die bereits abgegolten sind.

Für die Zeitverwendungserhebung 2032 und weitere Erhebungen im Zehn-Jahres-Turnus entstehen im Statistischen Bundesamt und den statistischen Landesämtern Gesamtkosten in Höhe von rund 9,53 Millionen Euro.

* Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates.

Davon entfallen auf das Statistische Bundesamt Kosten in Höhe von rund 2,7 Millionen Euro und rund 6,84 Millionen Euro auf die statistischen Landesämter.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell im Einzelplan 17 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Bürgerinnen und Bürger

Laut § 4 des ZVEG erfolgt die Erteilung der Auskunft auf freiwilliger Basis, so dass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger entsteht.

E.2 Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 1,07 Millionen Euro. Davon entstehen rund 270 000 Euro für den Bund und rund 802 000 Euro für die Länder. Insgesamt handelt es sich um die durchschnittlichen jährlichen Kosten für die alle zehn Jahre durchzuführende Zeitverwendungserhebung.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 24. Februar 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die statistische Erhebung der Zeitverwendung
(Zeitverwendungserhebungsgesetz – ZVEG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 4 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes über die statistische Erhebung der Zeitverwendung
(Zeitverwendungserhebungsgesetz – ZVEG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Art und Gegenstand der Erhebungen

Ab dem Jahr 2022 werden Erhebungen über die Verwendung von Zeit durch natürliche Personen auf repräsentativer Grundlage als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Zweck der Erhebung

Zweck der Erhebung ist es, statistische Angaben zur Beschreibung und Analyse gesellschaftlicher Entwicklungen bereitzustellen, insbesondere zur Vorbereitung und zur regelmäßigen Evaluierung gesellschaftspolitischer Maßnahmen und für Vergleiche mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

§ 3

Erhebungseinheiten und Stichprobe

- (1) Erhebungseinheiten sind Personen und Haushalte.
- (2) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wohnt oder allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt.
- (3) Die Erhebung wird bei bis zu 15 000 Haushalten durchgeführt.

§ 4

Freiwilligkeit, Einwilligung, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Erteilung der Auskunft nach den Vorschriften dieses Gesetzes ist freiwillig.
- (2) Bei Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf es der Einwilligung einer sorgeberechtigten Person in die Verarbeitung der in den §§ 6 und 7 genannten personenbezogenen Daten. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr erteilen Minderjährige diese Einwilligung selbst.
- (3) Für die Erteilung der Auskunft erhalten die Haushalte eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung ist bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

§ 5

Periodizität und Berichtszeitraum

(1) Die Erhebungen nach § 1 werden im Laufe von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten durchgeführt und sind in zehnjährigem Abstand zu wiederholen.

(2) Erhebungsmerkmale werden mit Bezug auf die gegenwärtige Situation oder einen zurückliegenden Zeitraum erhoben.

§ 6

Erhebungsmerkmale

(1) Die Erhebungen erstrecken sich auf folgende Erhebungsmerkmale in den Haushalten für alle Haushaltsmitglieder:

1. Anzahl der Haushaltsmitglieder,
2. Geschlecht der Haushaltsmitglieder,
3. Alter der Haushaltsmitglieder,
4. Familienzusammenhang der Haushaltsmitglieder,
5. Staatsangehörigkeit der Haushaltsmitglieder,
6. Staat der Geburt der Haushaltsmitglieder,
7. Jahr des Zuzugs nach Deutschland der Haushaltsmitglieder,
8. im Haushalt gesprochene Sprachen,
9. Besitzverhältnis zur Wohnung, ausgewählte Ausstattungsgüter und Internetzugang,
10. Unterstützung des Haushaltes durch nicht im Haushalt lebende Personen und Unternehmen, die Leistungen für den Haushalt erbringen,
11. Haushaltsnettoeinkommen,
12. Umfang der Betreuung und ausgewählte Aktivitäten von Kindern unter zehn Jahren,
13. Familienstand der Haushaltsmitglieder,
14. Haupt- und Erwerbsstatus,
15. Formen und Umfang der Erwerbstätigkeit,
16. Entfernung der Arbeitsstätte und Dauer des Arbeitswegs,
17. Bruttoerwerbseinkommen der Haushaltsmitglieder,
18. schulische und berufliche Ausbildung und Bildungsabschlüsse,
19. Formen und Umfang von freiwilligem Engagement,
20. Formen und Umfang von Unterstützungsleistungen für andere Personen, inklusive Pflegeleistungen,
21. Kontakt zu eigenen Kindern unter 18 Jahren, die nicht im selben Haushalt leben,
22. Zeitempfinden und Zeitwünsche in verschiedenen Lebensbereichen, Wahrnehmung von Einsamkeit und allgemeine Lebenszufriedenheit,
23. Staat der Geburt der Eltern,
24. Gesundheitszustand der Haushaltsmitglieder sowie mit diesem einhergehende Einschränkungen.

(2) Folgende Erhebungsmerkmale werden bei den im Haushalt lebenden Personen ab zehn Jahren einzeln erhoben:

1. Art, Dauer und Ort ausgeübter Aktivitäten sowie daran Beteiligte Dritte und dafür verwendete Informations- und Kommunikationstechnologien,
2. Bewertung der verwendeten Zeit und Zeitwünsche.

§ 7

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind:

1. Vor- und Familienname der Haushaltsmitglieder,
2. Wohnanschrift,
3. Kontaktdaten der Haushaltsmitglieder.

(2) § 12 Absatz 2 des Bundesstatistikgesetzes findet auf die Hilfsmerkmale nach Absatz 1 keine Anwendung.

§ 8

Aufbereitung

Die Aufbereitung der Erhebungen nach § 1 obliegt dem Statistischen Bundesamt.

§ 9

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Erhebung in Gänze oder einzelne Erhebungsmerkmale auszusetzen,
2. einzelne Erhebungsmerkmale hinzuzufügen,
3. die Periodizität zu verlängern oder zu verkürzen sowie
4. den Kreis der zu Befragenden einzuschränken oder zu erweitern,

soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union oder aus anderen zwingenden Gründen erforderlich ist oder wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit oder zu anderen Zeitpunkten benötigt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das vorliegende Gesetz schafft die Rechtsgrundlage für die Durchführung künftig regelmäßiger Zeitverwendungserhebungen (ZVE).

Die Zeitverwendungserhebung liefert Erkenntnisse darüber, wie Menschen in den unterschiedlichsten Lebenslagen und Haushaltskonstellationen ihre Zeit für verschiedene Aktivitäten bzw. Lebensbereiche einteilen – z. B. für Erwerbsarbeit, Pendeln, Bildung, Haushaltsführung, Kinderbetreuung, Freizeitaktivitäten und freiwilliges Engagement. Aus den Zeitverwendungsdaten können wichtige Informationen generiert werden, die für Planungsprozesse im Kontext insbesondere gesellschaftspolitischer Entwicklungen unerlässlich sind. Daten zur Verteilung der bezahlten und unbezahlten Arbeit zwischen Männern und Frauen, Müttern und Vätern, gerade auch im Vergleich zu in Anspruch genommenen Betreuungszeiten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige, sind von elementarer Bedeutung für die Entwicklung von Maßnahmen zur Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens.

Das Zeitverwendungsverhalten der Bevölkerung verändert sich im Laufe der Jahre. Mit einer regelmäßigen Erhebung wird gewährleistet, dass zeitliche Entwicklungen abgebildet werden und eine Vergleichbarkeit der Daten zwischen den verschiedenen Erhebungswellen sichergestellt ist. So kann auch mittels statistischer Daten nachvollzogen werden, ob ergriffene Maßnahmen die beabsichtigte Wirkung zeigen.

Auf Basis der Zeitverwendungserhebung der Jahre 2012/2013 wurde 2016 in Anlehnung an die Konzepte der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) die unbezahlte Arbeit in einem Satellitensystem Haushaltsproduktion dargestellt, um die unbezahlte Arbeit mit den Aggregaten der VGR vergleichen zu können und den Wert der unbezahlten Arbeit (unter Zuhilfenahme weiterer Annahmen, die nicht Gegenstand dieses Gesetzes sind) zu ermitteln. Mit der Verstetigung der Zeitverwendungserhebungen wird auch die Grundlage für die Verstetigung der Ermittlung des Werts unbezahlter Arbeit in einem Satellitensystem Haushaltsproduktion geschaffen.

Die mit der Zeitverwendungserhebung gesammelten Daten über subjektive Eindrücke zum Wohlergehen (Zeitstress, Zeitwünsche, Einsamkeit, Lebenszufriedenheit) sind wichtige Indikatoren für die Lebensqualität einer Gesellschaft. Die Erhebung solcher Daten steht nicht nur im Einklang mit Vorschlägen der Enquete-Kommission „Wachstum, Wohlstand, Lebensqualität“ des Deutschen Bundestages (vgl. Schlussbericht der Enquete-Kommission 2012: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/133/1713300.pdf>), sondern entspricht auch den Empfehlungen der Stiglitz-Sen-Fitoussi-Kommission für eine veränderte Wohlstandsmessung (vgl. Stiglitz, J. E./Sen, A./Fitoussi, J.-P.: „Report by the Commission on the Measurement of Economic Performance and Social Progress“; www.stiglitz-sen-fitoussi.fr/documents/rapport_anglais.pdf, abgerufen am 11. November 2014).

Auch wenn Deutschland unionsrechtlich nicht verpflichtet ist, Zeitverwendungserhebungen durchzuführen, bieten vergleichbare Erhebungen in anderen europäischen Ländern die Möglichkeit, das in Deutschland beobachtete Zeitverwendungsverhalten im internationalen Kontext einzuordnen. Auch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union führen Zeitverwendungserhebungen durch, die von Eurostat zum sogenannten „Harmonised European Time Use Survey“ (HETUS) zusammengeführt werden. Eine Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten über die zu erhebenden Daten erfolgt zu jeder anstehenden HETUS-Datenrunde über die Eurostat-Arbeitsgruppe „Time Use Survey“. Ergebnis der Abstimmung sind Empfehlungen für die methodische und inhaltliche Gestaltung der nationalen Zeitverwendungserhebungen, die in den sogenannten „Guidelines for Harmonised European Time Use Surveys (HETUS)“ veröffentlicht werden. Maßgeblich für die Zeitverwendungserhebung 2022 sind die HETUS-Guidelines von 2018. Diese stellen – nach 2000 und 2008 – die dritte Version eines von Eurostat herausgegebenen Methodenhandbuchs zu harmonisierten Europäischen Zeitverwendungserhebungen dar.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Ziel des Gesetzes ist es, eine möglichst realitätsnahe Abbildung der Zeitverwendung der Bevölkerung zu erhalten und gleichzeitig eine Ausgewogenheit zwischen dem Interesse an detaillierten Daten und einer möglichst geringen Belastung der Teilnehmenden zu erreichen.

Das Gesetz umfasst vor diesem Hintergrund ein breites Spektrum an zeitverwendungsbezogenen Daten, die mittels Fragebogen und Tagebuch erfasst werden.

Es handelt sich um eine freiwillige Haushaltserhebung, bei der der Haushalt und die Haushaltsmitglieder insgesamt sowie jedes Mitglied eines Haushaltes ab zehn Jahren individuell Daten angeben.

Um auch kleinere, für die Zeitverwendung allerdings äußerst wichtige gesellschaftliche Gruppen, wie zum Beispiel alleinerziehende Mütter und Väter, ausreichend abbilden zu können, wird die Zeitverwendungserhebung als disproportionale Quotenstichprobe konzipiert (mit überproportional hohen Auswahlätzen für kleinere und unterproportional hohen Auswahlätzen für größere Bevölkerungsgruppen). Die Verteilung auf die Länder erfolgt im Interesse der im Vordergrund stehenden Bundesergebnisse proportional. Eine Auswertung zumindest für Ländergruppen (Zusammenfassungen von Bundesländern) ist aber vorgesehen. Aufgrund der kleineren Stichprobenfallzahlen können Ergebnisse für Ländergruppen oder sogar einzelne (große) Länder allerdings nicht in einer Gliederungstiefe dargestellt werden, die für Bundesergebnisse möglich ist.

Zielgröße für die Erhebung ist ein Nettostichprobenumfang von 10 000 Haushalten. Da im Laufe der Befragung mit nicht mehr kompensierbaren Ausfällen – das sind insbesondere nicht mehr teilnahmebereite Haushalte – gerechnet werden muss, ist allerdings ein höherer Bruttostichprobenumfang erforderlich. Daher wird die gesetzliche Stichprobengröße mit einer Maximalzahl von 15 000 Haushalten angesetzt.

Für die Datengewinnung soll eine digitale Anwendung eingesetzt werden. Daneben soll auch die Möglichkeit bestehen, die Daten mittels der bisher etablierten Erfassungsmethode über Papierfragebögen zu erheben. Zwischen den beiden Erhebungsmethoden besteht Wahlfreiheit für die Teilnehmenden; die zu erhebenden Merkmale sind unabhängig von der Erhebungsmethode. Es werden Daten für alle Mitglieder eines Haushaltes erfasst. Zusätzlich erfolgt eine individuelle Erfassung der Daten bei den Haushaltsmitgliedern, die mindestens zehn Jahre alt sind, über individuelle Fragebögen und über ein Tagebuch, welches an bis zu drei zeitlich nahe beieinanderliegenden Tagen zu führen ist.

Weiter regelt das Gesetz den Umgang mit personenbezogenen Daten und die Aufgabenverteilung zwischen den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder. Enthalten sind datenschutzrechtliche Bestimmungen, die dem Grundgesetz (GG), dem Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, dem Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, und den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG; ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1 – DGSVO) Rechnung tragen.

Schließlich enthält das Gesetz eine zustimmungspflichtige Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

III. Alternativen

Keine.

Eine weitere Erhebung auf Grundlage des § 7 des Bundesstatistikgesetzes kann nicht mehr erfolgen, da die Erhebung regelmäßig im Abstand von zehn Jahren erfolgen soll. Dies kann nur über die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage erreicht werden.

Die Erhebung nicht durchzuführen, ist keine Alternative, da die Daten eine wesentliche Basis insbesondere für gesellschaftspolitisches Handeln sind. Darauf zu verzichten würde eine nicht hinnehmbare Datenlücke zur Folge haben.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG – „Statistik für Bundeszwecke“.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen (IESS-Verordnung) kommt für das Themengebiet Zeitverwendung ab 2025 zur Anwendung. Nach Artikel 3 Absatz 2 der IESS-Verordnung ist die Datenerhebung für den Bereich Zeitverwendung fakultativ. Wenn allerdings ein Mitgliedstaat Zeitverwendungsdaten erhebt, soll dies im Sinne der IESS-Verordnung geschehen. Artikel 338 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gibt der Europäischen Union die Befugnis zur Regelung von Unionsstatistiken, nicht aber die Befugnis zur Gestaltung von nationalen Statistiken der Mitgliedstaaten. Dementsprechend ist Artikel 3 Absatz 2 der IESS-Verordnung lediglich als Absichtserklärung formuliert, künftig die ZVE als „Gemeinschaftsstatistiken“ durchzuführen.

Völkerrechtliche Vereinbarungen werden durch das Gesetz nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf bewirkt keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf entspricht den Grundgedanken der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, berührt jedoch keine Aspekte der nachhaltigen Entwicklung, da lediglich eine Datengrundlage geschaffen wird. Es werden keine Maßnahmen zur Erreichung der Ziele ergriffen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Landesämter entstehen für die Zeitverwendungserhebung 2022 Gesamtkosten in Höhe von rund 7,83 Millionen Euro.

Davon entfallen auf das Statistische Bundesamt Kosten in Höhe von 0,97 Millionen Euro und auf die statistischen Landesämter entfallen Kosten in Höhe von 6,84 Millionen Euro.

Der einmalige Umstellungsaufwand für die statistischen Landesämter beträgt rund 17 000 Euro. Für das Statistische Bundesamt entsteht kein Umstellungsaufwand.

Der Bedarf des Statistischen Bundesamtes enthält nicht die Kosten der Vorbereitung der Zeitverwendungserhebung 2022, die bereits abgegolten sind.

Für die Zeitverwendungserhebung 2032 und weitere Erhebungen im Zehn-Jahres-Turnus entstehen im Statistischen Bundesamt und den statistischen Landesämtern Gesamtkosten in Höhe von rund 9,53 Millionen Euro.

Davon entfallen auf das Statistische Bundesamt Kosten in Höhe von rund 2,7 Millionen Euro und rund 6,84 Millionen Euro auf die statistischen Landesämter.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell im Einzelplan 17 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Laut § 4 ZVEG erfolgt die Erteilung der Auskunft auf freiwilliger Basis, sodass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger entsteht.

Erfüllungsaufwand für Wirtschaft nach Vorgaben

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Für die Verwaltung entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 1,07 Millionen Euro, wobei rund 270 000 Euro auf das Statistische Bundesamt und rund 802 000 Euro auf die statistischen Landesämter entfallen.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltungen für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

a) Statistisches Bundesamt

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Statistischen Bundesamtes

Vor- gabe	Para- graph	Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Mehrausgaben		Jährliche Minderausgaben		Jährlicher Erfüllungsaufwand
			Personal- ausgaben	Sachausga- ben	Personal- ausgaben	Sachausga- ben	Gesamtausgaben
			in Tsd. Euro				
1	§ 1 bis § 8 ZVEG	Durchführung und Aufbereitung der Zeitverwendungserhebung als Bundesstatistik – Statisti- sches Bundesamt	154	116	/	/	270

Vorgabe 1: Durchführung der Zeitverwendungserhebung als Bundesstatistik – Statistisches Bundesamt; § 1 bis § 8 ZVEG;

Für die Durchführung der Zeitverwendungserhebung entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 270 000 Euro. Davon zählen rund 154 000 Euro zu den Personalkosten und 116 000 Euro zu den Sachkosten.

Zu den Personalkosten:

Für die Weiterentwicklung, Konzeption, Spezifikation, Aufbereitung (inklusive Analyse), Auswertung, Ergebnisveröffentlichung, Erstellung anonymisierter Datenfiles und Erstellung eines Datensatzes für den „Harmonised European Time Use Survey“ (HETUS) entstehen pro Erhebung durch das Beschäftigen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im höheren Dienst der Entgeltgruppe E13 (für 2 000 Arbeitstage = 10 Jahre * 200 Arbeitstage, bei Jahreskosten von 74 887 Euro) Kosten in Höhe von 748 870 Euro, durch das Beschäftigen einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des gehobenen Dienstes in der Entgeltgruppe E11 pro Erhebung Kosten in Höhe von 297 584 Euro (für 800 Arbeitstage = 4 Jahre * 200 Arbeitstage, bei Jahreskosten von 74 396 Euro). Insgesamt entstehen dadurch pro Erhebung Kosten in Höhe von rund 1 046 000 Euro bzw. jährlich 104 645 Euro, da die Erhebung nur alle zehn Jahre durchgeführt wird.

Für die Stichprobenplanung sowie Konzeption und Durchführung der Hochrechnung und Fehlerrechnung wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des höheren Dienstes der Entgeltgruppe E14 für insgesamt 2,5 Monate pro Erhebung beschäftigt. Bei einem Jahreskostensatz von 90 880 Euro entspricht dies 18 933 Euro pro Erhebung (=90 880 Euro * 2,5 / 12 Monate). Da die Erhebung alle zehn Jahre stattfindet, beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand rund 2 000 Euro.

Des Weiteren sind Kosten für vier Zeitkräfte der Entgeltgruppe E9b enthalten, die 18 Monate (im Erhebungs- und Folgejahr) mit dem Kodieren und Plausibilisieren von Befragungsdaten von etwa 10 000 Stichprobenhaushalten

(inkl. Qualitätssicherung) betraut sind. Basierend auf den jährlichen Kosten für eine Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Entgeltgruppe E9b in Höhe von 64 299 Euro (pro Monat entspricht dies 5 358,25 Euro = 64 299 Euro pro Jahr / 12 Monate), entsteht für das Erhebungs- und Folgejahr insgesamt ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 386 000 Euro (vier Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe E9b * 5 358,25 Euro/pro Monat * 18 Monate). Da die Zeitverwendungserhebung mit einer Periode von zehn Jahren, beginnend mit 2022, stattfindet, beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand für das Kodieren und Plausibilisieren rund 39 000 Euro (=386 000 Euro / 10 Jahre).

Für die IT-Architekturberatung und sonstigen Unterstützungsleistungen, für die IT-Koordination und der Anforderungsanalyse der Systemarchitektur entstehen dem Statistischen Bundesamt Personalkosten in Höhe von 88 579 Euro pro Erhebung. Diese setzen sich pro Erhebung aus den Kosten für 100 Arbeitstage von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des höheren Dienstes der Entgeltgruppe E14 (45 440 Euro = 90 880 Euro Jahreskosten bei 200 Arbeitstagen pro Jahr / 2) und eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes der Entgeltgruppe E12 an 50 Arbeitstagen mit einem Personalaufwand von 20 419 Euro (=81 677 Euro pro Jahr / 4) zusammen. Für die IT-Systemarchitektur fällt Personalaufwand von 22 720 Euro pro Erhebung an (50 Arbeitstage E14 = 0,25 * 90 880 Euro). Da die Erhebung alle zehn Jahre stattfindet, beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand rund 9 000 Euro (88 579 Euro / 10 Jahre).

Zu den Sachkosten:

Sachkosten in Höhe von rund 858 000 Euro pro Erhebung entstehen dem Statistischen Bundesamt für den Betrieb von Verwaltungs- und Erfassungsprogramm und digitalem Erhebungsinstrument (rund 128 000 Euro – Bundesanteil) sowie die Adaption, Weiterentwicklung, Nutzung und den Testbetrieb digitaler für den Europäischen Time Use Survey entwickelter Erhebungsinstrumente (inkl. Beschaffung Testversion) (730 000 Euro). Außerdem fallen Kosten in Höhe von 300 000 Euro pro Erhebung für die Entwicklung von Werbevorlagen (auch digital), Werbe- und Erklärvideos für das Internet, für Druck von Werbeträgern und für Reiskosten an. Da die Erhebung alle zehn Jahre stattfindet, entsprechen die jährlichen Kosten dabei einem Erfüllungsaufwand von rund 116 000 Euro = (858 000 Euro + 300 000 Euro) / 10 Jahre).

Die Erhebung ist dauerhaft im Zehn-Jahres-Rhythmus vorgesehen. Deshalb handelt es sich nicht um einmaligen, sondern laufenden Erfüllungsaufwand. Die Kosten des Statistischen Bundesamts entstehen zu einem großen Teil im Jahr der jeweiligen Erhebung sowie dem Jahr davor und im Folgejahr, werden jedoch als Durchschnittskosten pro Jahr angegeben.

b) Statistische Landesämter

Jährlicher Erfüllungsaufwand der statistischen Ämter der Länder

Vor-gabe	Para-graph	Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Mehrausgaben		Jährliche Minderausgaben		Jährlicher Erfüllungsaufwand
			Personal-ausgaben	Sachausga-ben	Personal-ausgaben	Sachausga-ben	Gesamtausgaben
			in Tsd. Euro				
2	§ 1 bis § 8 ZVEG	Durchführung der Zeitverwendungserhebung als Bundesstatistik – Erhebung durch die Statistischen Ämter der Länder	492	310	/	/	802

Vorgabe 2: Durchführung der Zeitverwendungserhebung als Bundesstatistik – Erhebung durch die sStatistischen Ämter der Länder; § 1 bis § 8 ZVEG;

Insgesamt entsteht für die statistischen Ämter der Länder ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 802 000 Euro. Davon zählen rund 474 000 Euro zu den Ausgaben durch die Fachstatistik (rund 384 000 Euro Personal- und rund 91 000 Euro Sachkosten) und rund 328 000 Euro zu den IT-Ausgaben (rund 109 000 Euro Personal- und rund 219 000 Euro aus Sachkosten). Eine Aufschlüsselung der Kosten nach Tätigkeitsbereich ist aufgrund der Darstellung der Angaben als pauschalisierte Personalaufwände nicht möglich.

Laufende Ausgaben durch die Fachstatistik:

Die Datengewinnung inklusive Vorprüfung, Erfassung der Rohdaten aus den Papiererhebungsunterlagen und Rückfragen bei den Haushalten erfolgt durch die statistischen Ämter der Länder. Diese sind auch für die Anwerbung teilnahmebereiter Haushalte, die Stichprobenziehung, die Betreuung dieser während der Feldphase und für die Zahlung von Teilnahmeprämien zuständig.

Der Umfang der Erhebungseinheiten und der Stichprobe wird in § 3 ZVEG geregelt. Ziel ist es, Daten von etwa 10 000 Haushalten zu erheben. Da aufgrund der zeitintensiven, jedoch freiwilligen Befragung mit einer hohen Abbruchquote gerechnet wird, kann die Bruttostichprobe bis zu 15 000 Haushalte umfassen. Neben der Stichprobenrekrutierung fallen bei den Statistischen Ämtern der Länder zusätzliche Aufwandskosten durch die Unterstützung und Beratung der Befragten (§ 5 Absatz 2 ZVEG), die Datengewinnung und Erfassung der Rohdaten (§ 6 ZVEG), die Erfassung und Plausibilisierung der Hilfsmerkmale (§ 7 ZVEG) und durch die Vollständigkeitsprüfung der Daten mit Rückfragen bei den Haushalten und Versand an das Statistische Bundesamt (§ 8 ZVEG) an. Laut Angaben der Länder werden dabei insgesamt 40,2 Mitarbeiterkapazitäten (MAK) des mittleren Dienstes (Lohnsatz: 31,40 Euro), 16,7 MAK des gehobenen Dienstes (Lohnsatz: 40,80 Euro) und 7,5 MAK des höheren Dienstes (Lohnsatz: 60,50 Euro) benötigt. Der Zeitaufwand pro MAK entspricht 96 000 Minuten. Der zugrundeliegende Lohnsatz entspricht den Angaben des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (siehe Seite 56, Hierarchieebene Länder). Zusätzlich fallen pro Erhebung Sachkosten in Höhe von rund 912 000 Euro für die Durchführung der Fachstatistik an. Die Sachkosten umfassen Kosten zur Anwerbung von Teilnehmern und Teilnehmerinnen mit Hilfe von Plakaten und Flyern, Kosten für Werbung in den Medien (z. B. Zeitungsanzeigen, Internet), den Druck und postalischen Versand der Erhebungsunterlagen sowie durchschnittlich 60 Euro Prämie pro teilnehmenden Haushalt.

Der Erfüllungsaufwand pro Erhebung liegt dadurch bei rund 4,7 Millionen Euro = $(40,2 \text{ MAK mD} * 96\,000 \text{ Minuten} / 60 * 31,40 \text{ Euro}) + (16,7 \text{ MAK gD} * 96\,000 \text{ Minuten} / 60 * 40,80 \text{ Euro}) + (7,5 \text{ MAK hD} * 96\,000 \text{ Minuten} / 60 * 60,50 \text{ Euro}) + 912\,000 \text{ Euro Sachkosten}$.

Da die Erhebung alle zehn Jahre stattfindet, entsprechen die jährlichen Kosten dabei einem Erfüllungsaufwand von rund 474 000 Euro (4,7 Millionen Euro / 10 Jahre). Davon zählen rund 384 000 Euro zu den Personalkosten und rund 91 000 Euro zu den Sachkosten.

Laufende IT-Ausgaben Verbund:

Um die technische Grundlage und Voraussetzung für die Erhebung der Zeitverwendung für die statistischen Ämter des Bundes und der Länder zu gewährleisten, muss die entsprechende Informationstechnik eingerichtet sein. Da die Erhebung alle zehn Jahre stattfindet, wird davon ausgegangen, dass jegliche Software aufgrund des technischen Wandels, neuer Sicherheitsbedarfe und datenschutzrechtlicher Vorgaben jedes Mal neu programmiert werden muss. Deshalb fallen alle im Folgenden beschriebenen IT-Ausgaben jeweils pro Erhebung neu an. Die IT-Infrastruktur wird im Statistischen Verbund erstellt. Die nachfolgend bezifferten IT-Personal- und Sachkosten beruhen auf Erfahrungswerten, insbesondere mit Haushaltserhebungen.

Die laufenden IT-Ausgaben fallen für IT-Projektleitung, die Bereitstellung einer App, die Entwicklung eines Verwaltungsprogramms zur Steuerung der Erhebung, einer IDEV-Teilnahmeerklärung und eines Erfassungs- und Aufbereitungsprogramms sowie für den Betrieb der kompletten Infrastruktur für Testumgebung, Referenzumgebung und Produktivumgebung an. Die IT-Projektleitung liegt dabei bei den Statistischen Landesämtern; das IT-Projekt wird von einem Konsortium bestehend aus mehreren Statistischen Landesämtern (u. a. IT.NRW) durchgeführt. Eine detailliertere Beschreibung oder Herleitung der im Folgenden bezifferten IT-Ausgaben liegt bei IT.NRW nicht vor.

Die laufenden IT-Ausgaben lassen sich nach IT-Sachkosten und IT-Personalkosten differenzieren. Die IT-Sachkosten, die z. B. für die Beschaffung von Hardware anfallen, betragen pro Erhebung rund 2,2 Millionen Euro. Da die Zeitverwendungserhebung alle zehn Jahre stattfindet, beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand aus Sachkosten rund 219 000 Euro.

Für die IT-Personalkosten, die insbesondere für die Softwareentwicklung anfallen, wird ein Erfüllungsaufwand von rund 1,1 Millionen Euro pro Erhebung erwartet. Die Personalkosten setzen sich aus den Aufwänden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des gehobenen Dienstes (14,7 MAK; Lohnsatz: 40,80 Euro) und des höheren Dienstes (1,3 MAK; Lohnsatz 60,50 Euro) zusammen: $1,1 \text{ Millionen Euro} = (14,7 \text{ MAK gD} * 96\,000 \text{ Minuten} /$

60 * 40,80 Euro) + (1,3 MAK hD * 96 000 Minuten / 60 * 60,50 Euro). Der Lohnsatz entspricht den Angaben des Leitfadens Seite 56, Hierarchieebene Länder. Der jährliche IT-Personalaufwand beträgt dementsprechend rund 109 000 Euro.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die zu erwartenden Ergebnisse der Bundesstatistik schaffen eine verlässliche Datenlage und dienen damit als Grundlage für die Entwicklung von Maßnahmen zur Realisierung vor allem gesellschaftspolitischer, insbesondere familien- und gleichstellungspolitischer, Ziele.

VII. Befristung

Da es das Ziel dieses Gesetzes ist, die Datenerhebung zu verstetigen und dauerhaft durchzuführen, kommt eine Befristung nicht in Betracht.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Art und Gegenstand der Erhebungen)

§ 1 ordnet die Durchführung der Zeitverwendungserhebung als Bundesstatistik im Sinne der §§ 1, 5 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes an. Es werden nicht nur objektiv messbare Daten über die Zeitverwendung der in Deutschland lebenden Menschen erhoben, sondern auch deren Wahrnehmung zur verwendeten Zeit. Die bisher dreimal als Erhebung für besondere Zwecke (§ 7 BStatG) durchgeführte ZVE wird ab dem Jahr 2022 verstetigt.

Zu § 2 (Zweck der Erhebung)

§ 2 benennt den Zweck, der mit der Durchführung der Zeitverwendungserhebung verfolgt wird. Die statistische Erhebung der Zeitverwendung der in Deutschland lebenden Menschen ist eine wesentliche Datengrundlage für die Gestaltung und Evaluierung insbesondere von gesellschaftspolitischen Maßnahmen.

Zu § 3 (Erhebungseinheiten und Stichprobe)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass die Erhebungseinheiten Personen und Haushalte sind.

Die Haushalte sind wesentlicher Bezugspunkt für die Zeitverwendung. Die Lebenssituation und die damit einhergehende Aufwendung von Zeit für unterschiedliche Lebensbereiche wird elementar auch von der Haushaltszusammensetzung beeinflusst. Ob ein Mensch alleine lebt oder mit anderen Personen oder ob ein Familienangehöriger einen gemeinsamen Haushalt führt, wirkt sich direkt auf die Verwendung der Zeit aus. Die einzelnen Haushaltsmitglieder müssen somit in ihrer Verbindung zueinander betrachtet werden.

Die Auswahl der Stichprobenhaushalte erfolgt auf Basis eines Quotenverfahrens. Die Entscheidung für eine Quoten- und gegen eine Zufallsstichprobe beruht darauf, dass die ZVE mit einer erheblichen Belastung für die Respondenten und demzufolge mit einer geringen Teilnahmebereitschaft der Haushalte verbunden ist. Daher müsste bei einer Zufallsstichprobe ein Vielfaches des stichprobenmethodisch erforderlichen Stichprobenumfangs an Haushalten angesprochen werden, was mit unverträglich hohen Kosten verbunden wäre. Bei der Quotenstichprobe wird die Grundgesamtheit anhand bestimmter Merkmale (den sogenannten Quotierungsmerkmalen) in Gruppen gegliedert und für jede Gruppe (Quotierungszelle) die Quote der zu befragenden Haushalte vorgegeben. Mit Maßnahmen der direkten Anwerbung (z. B. Versand von Anwerbescheinen an Adressen aus dem Melderegister) und indirekten Werbemaßnahmen (z. B. Werbung in Medien, Platzierung von Plakaten) wird dann versucht, die entsprechende Zahl von Haushalten je Gruppe zur Teilnahme zu gewinnen. Basis für die Ermittlung der Sollzahlen an Haushalten in den Quotierungszellen (Quotenplan) ist der jeweils verfügbare aktuellste Mikrozensus. Die Er-

hebungsgesamtheit umfasst alle im Mikrozensus nachgewiesenen Haushalte am Ort der alleinigen bzw. Hauptwohnung. Als Quotierungsmerkmale werden jene Merkmale ausgewählt, die das Zeitverhaltensverhalten der Bevölkerung entscheidend bestimmen und die für die Untergliederung der Ergebnisdarstellung von zentraler Bedeutung sind.

Als Haushalt erfasst werden Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Kinder sind bei gemeinsamen Sorgerecht getrennt lebender Eltern im Haushalt des Elternteils zu berücksichtigen, dessen Wohnung für die betreffenden Kinder als Hauptwohnung im Melderegister eingetragen ist. Die Haushaltszugehörigkeit wird nicht dadurch aufgehoben, dass Haushaltsmitglieder aus beruflichen oder sonstigen, z. B. gesundheitlichen, Gründen zur Zeit der Erhebung vorübergehend nicht anwesend sind. Dagegen gehören nur vorübergehend, z. B. besuchsweise, im Haushalt anwesende Personen nicht zum Haushalt. Ebenfalls keine Haushaltsmitglieder sind Untermieter und Untermieterinnen sowie Hausangestellte. Nicht zur Erhebungsgesamtheit der Zeitverwendungserhebung gehören Personen in Gemeinschaftsunterkünften (z. B. in Alten- und Pflegeheimen).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Umfang der Stichprobe und legt fest, dass die Erhebung in bis zu 15 000 Haushalten (sogenannte Bruttostichprobe) durchgeführt wird. Geplant ist, Daten von 10 000 Haushalten zu gewinnen, die für repräsentative Ergebnisse auf Bundesebene ausreichend sind. Aufgrund zu erwartender Abbrüche bei den freiwillig teilnehmenden Haushalten im Laufe des Erhebungsjahres wird es aber notwendig sein, die Erhebung mit mehr als 10 000 Haushalten zu beginnen. Die letztlich realisierte Nettostichprobe hängt von der Abbruchquote und dem Anwerbeerfolg (auch bei der Nachwerbung von Haushalten im Laufe des Erhebungsjahres) ab. Ihre Größe lässt sich im Vorhinein nicht exakt bestimmen. Daher wird in Absatz 2 eine Stichprobenobergrenze geregelt.

Zu § 4 (Freiwilligkeit, Einwilligung, Aufwandsentschädigung)

Zu Absatz 1

Die Zeitverwendungserhebung stellt an die teilnehmenden Haushalte wegen Art und Umfang der erbetenen Angaben erhebliche Anforderungen. Es erscheint deshalb zweckmäßig, nur solche Haushalte zur Erhebung heranzuziehen, die freiwillig zur Mitarbeit bereit sind. Es ist zu erwarten, dass Haushalte in ausreichender Zahl zur freiwilligen Mitarbeit gewonnen werden können. Deshalb wird bei diesen Erhebungen auf eine Auskunftspflicht der Befragten (vgl. § 15 Absatz 1 Satz 1 BStatG) verzichtet.

Zu Absatz 2

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist die Einwilligung zur Verarbeitung der erhobenen Daten in der Datenschutz-Grundverordnung geregelt. Bei Minderjährigen unter 16 Jahren bedarf es der Einwilligung einer sorgeberechtigten Person in die Verarbeitung der in den §§ 6 und 7 genannten personenbezogenen Daten, da Kinder unter 16 Jahren sich der betreffenden Risiken, Folgen und Garantien und ihrer Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möglicherweise weniger bewusst sind. Entsprechend ist der Schutz der Privatsphäre von Minderjährigen unter 16 Jahren Aufgabe des oder der Sorgeberechtigten. Soweit Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung betroffen sind, bedarf es der ausdrücklichen Einwilligung der oder des Sorgeberechtigten.

Zu Absatz 3

Für ihre Teilnahme erhalten die Haushalte eine Aufwandsentschädigung. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Zeitverwendungserhebung insbesondere aufgrund der Integration eines Tagebuchs eine für den Haushalt sehr aufwendige Erhebung darstellt. Zudem wird geregelt, dass die Aufwandsentschädigungen bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen berücksichtigt werden.

Zu § 5 (Periodizität und Berichtszeitraum)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird festgelegt, dass die Daten innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten erhoben werden. Durch die gleichmäßige Verteilung der Stichprobenhaushalte über zwölf Monate ist sichergestellt, dass ein ganzes Jahr mit den unterschiedlichen Aktivitäten zu den unterschiedlichen Jahreszeiten abgebildet wird. Der Turnus der Erhebung beträgt zehn Jahre.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Aktivitäten der teilnehmenden Personen an bis zu drei Tagen detailliert erfasst werden. Die Erfassung erfolgt in Form von Tagebucheintragungen, die individuell von jedem Haushaltsmitglied im Alter von mindestens zehn Jahren vorgenommen werden. Dabei sollen die Wochentage Montag bis Freitag ebenso abgedeckt werden wie die Wochenendtage Samstag und Sonntag. Den Stichprobenhaushalten werden per Zufallsprinzip bis zu drei zeitlich nahe beieinander liegende Kalendertage des Erhebungsjahres als Berichtstage vorab zugewiesen. Durch die feste Zuteilung wird sichergestellt, dass die Befragten das Tagebuch zur Zeitverwendung auch bei nicht alltäglichen Ereignissen führen und sich die gewonnenen Informationen nicht nur auf gewöhnliche, einfach zu notierende Tagesabläufe beschränken. Insbesondere werden auch Daten zur Zeitverwendung an Feiertagen, bei Familienfesten, im Urlaub und bei Krankheit gewonnen. Durch diese Vorgehensweise werden alle Tage des Erhebungsjahres in möglichst gleichem Umfang einbezogen. Dies ermöglicht Ergebnisse zur Zeitverwendung, die jahresdurchschnittliche Verhältnisse widerspiegeln.

Für die teilnehmenden Personen sowie für den Haushalt werden in den Fragebögen Angaben mit Bezug auf die gegenwärtige Situation oder für einen zurückliegenden Zeitraum erfasst.

Zu § 6 (Erhebungsmerkmale)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 bestimmt die Merkmale, die bezüglich der Haushalte bzw. der dort lebenden Haushaltsmitglieder erhoben werden sollen.

Zu Nummer 1

Das Merkmal „Anzahl der Haushaltsmitglieder“ ist Grundlage für die haushaltsbasierte Befragung und ermöglicht die Charakterisierung der Haushalte nach ihrer Größe. Für den Ergebnismachweis stellt die Haushaltsgröße aufgrund ihres engen Zusammenhangs zur Zeitverwendung eine wichtige Gliederungsvariable dar.

Zu Nummer 2

Das Merkmal „Geschlecht der Haushaltsmitglieder“ wird benötigt, um Unterschiede der Geschlechter in der Zeitverwendung zu identifizieren. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 10. Oktober 2017 entschieden, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) auch die geschlechtliche Identität derjenigen schützt, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen (sogenanntes Drittes Geschlecht). Diesen Personen müsse das Recht eingeräumt werden, einen positiven Geschlechtseintrag zu registrieren. Um einen solchen positiven Geschlechtseintrag zu ermöglichen, wurde § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz (PStG) geändert. Die Änderung ist am 22. Dezember 2018 in Kraft getreten. Seitdem kann die Geschlechtsangabe „divers“ zusätzlich zu den Merkmalsausprägungen „männlich“, „weiblich“ und „ohne Angabe“ in das Geburtenregister eingetragen werden. Entsprechend werden in der ZVE bei der Erhebung des Geschlechts die vier Merkmalsausprägungen „weiblich“, „männlich“, „divers“ und „ohne Angabe im Geburtenregister“ einzeln erfasst. Die Erhebung des Merkmals Geschlecht in Kombination mit der Zeitverwendung liefert wichtige Daten insbesondere für Fragen der Gleichstellung von Männern und Frauen.

Zu Nummer 3

Das Merkmal „Alter der Haushaltsmitglieder“ ist ein zentrales demografisches Merkmal in allen Haushaltserhebungen, insbesondere auch in Zeitverwendungserhebungen, weil das Alter wie das Geschlecht in einem engen Zusammenhang zum Zeitverhaltensverhalten stehen.

Zu Nummer 4

Der „Familienzusammenhang der Haushaltsmitglieder“ wird anhand der verwandtschaftlichen Beziehung zur Haupteinkommensperson (Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder -partner, Kind, Bruder/Schwester, Enkelkind, Vater/Mutter usw.) gemessen. Die Angaben zu diesem Merkmal werden benötigt, um ein Bild der familiären Struktur des Haushaltes zu erhalten. Dieses Merkmal ermöglicht es, die Haushalte nach ihren Familienverhältnissen zu charakterisieren und die Ergebnisse zur Zeitverwendung nach den wichtigen Haushaltstypen (neben klassischen Haushaltstypen z. B. auch Stieffamilien) zu differenzieren.

Zu Nummer 5

Das Merkmal „Staatsangehörigkeit der Haushaltsmitglieder“ wird benötigt, um Personen mit deutscher oder ausländischer Staatsangehörigkeit identifizieren und die Ergebnisse zur Zeitverwendung nach der Staatsangehörigkeit der Personen zu differenzieren.

Zu Nummer 6

Bei der Ermittlung des Migrationshintergrundes wird nicht auf die Staatsangehörigkeit, sondern auf den „Staat der Geburt der Haushaltsmitglieder“ abgestellt. Zur Identifizierung der zweiten Migrantengeneration wird zusätzlich der Geburtsstaat der Eltern (siehe § 6 Absatz 1 Nummer 23) erhoben. Damit lassen sich Ergebnisse zur Zeitverwendung der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund vergleichen.

Zu Nummer 7

Das Merkmal „Zuzugsjahr nach Deutschland der Haushaltsmitglieder“ wird nur für jene Haushaltsmitglieder erfasst, die nicht in Deutschland geboren wurden. Es wird benötigt, um die Aufenthaltsdauer in Deutschland zu bestimmen. Damit lässt sich u. a. ermitteln, inwieweit das Zeitverhaltensverhalten der nicht in Deutschland geborenen Bevölkerung in Abhängigkeit von der Aufenthaltsdauer variiert und wie groß die Unterschiede zu der in Deutschland geborenen Bevölkerung ausfallen.

Zu Nummer 8

Das Merkmal „im Haushalt gesprochene Sprachen“ erlaubt, die Sprachen abzubilden, die regelmäßig von den Haushaltsmitgliedern gesprochen werden. Die Erfassung der im Haushalt gesprochenen Sprachen ergänzt die Informationen zum Migrationshintergrund.

Zu Nummer 9

Die Angaben zum Merkmal „Besitzverhältnis zur Wohnung, ausgewählte Ausstattungsgüter und Internetzugang“ ermöglichen die Untergliederung der Haushalte nach Eigentümer- und Mieterhaushalten sowie mietfrei wohnenden Haushalten. Zudem liefert es Informationen zur Ausstattung des Haushalts mit ausgewählten Ausstattungsgütern sowie Internetzugang. Erfasst werden sowohl die Zugangsmöglichkeiten zum Internet als auch die vorhandenen Geräte, mit denen der Internetzugang genutzt werden kann. Alle drei Aspekte – die Wohnsituation, die Ausstattung der Haushalte und die Nutzung des Internets – haben Einfluss auf das Zeitverhaltensverhalten.

Zu Nummer 10

Die Angaben zum Merkmal „Unterstützung des Haushaltes durch nicht im Haushalt lebende Personen und Unternehmen, die Leistungen für den Haushalt erbringen“ wird benötigt, um Unterstützungsleistungen zu erfassen, die ansonsten von den jeweiligen Haushalten selbst erbracht werden müssten. Solche Leistungen haben somit Einfluss auf die Zeitverwendung der Haushalte. Die Ausprägungen umfassen Unterstützung bei Tätigkeiten im Haushalt, wie Gartenarbeit oder Putzen, Unterstützung bei der Betreuung oder Pflege von Personen, wobei sowohl Unterstützungsleistungen erfasst werden, die z. B. durch Familienangehörige geleistet werden, als auch solche, die durch Unternehmen (z. B. Anbieter haushaltsbezogener Dienstleistungen und ambulanter Pflegeleistungen, Tageseinrichtungen für ältere und gebrechliche Menschen) übernommen werden.

Zu Nummer 11

Das Merkmal „Haushaltsnettoeinkommen“ ist ein wichtiger Indikator für den Lebensstandard des Haushalts und steht in einem engen Zusammenhang mit der Zeitverwendung.

Die methodisch sinnvollste Ausgestaltung der Einkommenserfassung, d. h. die Festlegung der fachlichen Anforderungen an die Erhebung des Einkommens in spitzen Werten und/oder nach Einkommensklassen erfolgt durch das Statistische Bundesamt im Rahmen seiner Methodenkompetenz im Benehmen mit den statistischen Ämtern der Länder.

Zu Nummer 12

Die Angaben zum Merkmal „Umgang der Betreuung und ausgewählte Aktivitäten von Kindern unter zehn Jahren“ werden benötigt, um die Betreuungssituation nachzuvollziehen und die Zeitverwendung von Familien mit Kindern unter zehn Jahren abzubilden. Dabei sind für die Erhebung nicht alle Aktivitäten der Zeitverwendung

von Bedeutung, sondern die Zeiten, in denen z. B. in der Schule oder Kindertagesbetreuung (einschließlich Hort) eine Betreuung erfolgt, als auch außerschulische Freizeitangebote.

Zu Nummer 13

Der Familienstand ist eine wichtige Hintergrundvariable für die Zeitverwendung der Bevölkerung und ermöglicht zudem eine feinere Haushaltstypisierung, die für die Darstellung der Ergebnisse zur Zeitverwendung von großer Relevanz ist.

Zu Nummer 14

Angaben zum Merkmal „Haupt- und Erwerbsstatus“ umfassen die Abbildung des Hauptstatus zum Zeitpunkt der Befragung und den Erwerbsstatus rückblickend für die letzte Woche vor der Befragung. Der Hauptstatus wird mit verschiedenen Ausprägungen erfasst, wie z. B. Schülerin oder Schüler, Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer, in Elternzeit verweilend, im Ruhestand oder erwerbslos. Die Befragten ordnen sich der Kategorie zu, die überwiegend auf ihre Lebenssituation zutrifft. Demgegenüber wird mit dem Erwerbsstatus objektiv gemessen, ob in der Berichtswoche vor der Befragung einer bezahlten Tätigkeit – unabhängig von ihrem Umfang – nachgegangen wurde. Beide Variablen hängen eng mit der Zeitverwendung zusammen

Zu Nummer 15

Das Merkmal „Formen und Umfang der Erwerbstätigkeit“ zielt auf die ausgeübte Erwerbstätigkeit, die sich durch Art und Inhalte (Stellung im Beruf, Beruf, Branche), den Umfang und die Lage der Arbeitszeit (z. B. Vollzeit, Teilzeit, wöchentliche Normalarbeitszeit, zusätzliche Nebenerwerbstätigkeit, Schichtarbeit, Wochenendarbeit, Arbeitszeitmodelle, Arbeit zu Hause) charakterisieren lässt. Das Merkmal liefert wichtige Hintergrundinformationen für die aus den Tagebüchern abgeleiteten Ergebnisse, zumal die Erwerbstätigkeit im Tagebuch nicht weiter nach Unteraktivitäten differenziert wird.

Zu Nummer 16

Angaben zum Merkmal „Entfernung der Arbeitsstätte und Dauer des Arbeitswegs“ werden benötigt, um nachzuvollziehen, welcher Aufwand mit dem Arbeitsweg verbunden ist. Dieses Merkmal liefert wichtige Hintergrundinformationen und Plausibilisierungsmöglichkeiten zu den aus den Tagebüchern gewonnenen Zeitverwendungsdaten.

Zu Nummer 17

Das Merkmal „Bruttoerwerbseinkommen der Haushaltsmitglieder“ wird benötigt, um die persönliche Einkommenssituation einzelner Haushaltsmitglieder nachvollziehen zu können. Mit dem Bruttoerwerbseinkommen lassen sich zudem Rückschlüsse auf den Gender Pay Gap und den Gender Care Gap ziehen. Die methodisch sinnvollste Ausgestaltung der Einkommenserfassung, d. h. die Erhebung des Einkommens in spitzen Werten und/oder nach Einkommensklassen, erfolgt durch das Statistische Bundesamt im Rahmen seiner Methodenkompetenz im Benehmen mit den statistischen Ämtern der Länder.

Zu Nummer 18

Angaben zum Merkmal „schulische und berufliche Ausbildung und Bildungsabschlüsse“ werden benötigt, um die Art der Ausbildung und die Bildungsabschlüsse zu erfassen. Bildungsvariablen stellen wichtige Hintergrundvariablen für die mit den Tagebüchern gewonnenen Zeitverwendungsdaten dar.

Zu Nummer 19

Angaben zum Merkmal „Formen und Umfang von freiwilligem Engagement“ werden benötigt, um die Zeitverwendung für freiwilliges, bürgerschaftliches Engagement für einen längeren zurückliegenden Zeitraum abzubilden. Die Tagebücher werden aufgrund der Begrenzung auf bis zu drei Berichtstage und der häufig unregelmäßigen Ausübung von Ehrenämtern bzw. freiwilligen Unterstützungen nur grobe Ergebnisse zum freiwilligem bzw. ehrenamtlichem Engagement liefern können. Daher stellt dieses Merkmal eine wichtige Ergänzung zu den aus den Tagebüchern gewonnenen Ergebnissen dar.

Zu Nummer 20

Die Angaben zum Merkmal „Formen und Umfang von Unterstützungsleistungen für andere Personen, inklusive Pflegeleistungen“ wird benötigt, um darstellen zu können, wie viel Zeit die teilnehmende Person darauf verwendet, anderen Haushalten helfend zur Seite zu stehen oder andere Personen im eigenen Haushalt oder außerhalb des eigenen Haushalts zu pflegen. Die Tagebücher werden aufgrund der Begrenzung auf bis zu drei Berichtstage und der häufig unregelmäßigen bzw. seltenen Ausübung solcher Unterstützungsleistungen nur grobe Ergebnisse für dieses Merkmal liefern können. Daher stellt die zusätzliche retrospektive Abfrage nach solchen Unterstützungsleistungen eine wichtige Ergänzung zu den Ergebnissen aus den Tagebüchern dar.

Zu Nummer 21

Das Merkmal „Kontakt zu eigenen Kindern unter 18 Jahren, die nicht im selben Haushalt leben“ liefert Informationen darüber, ob und wie häufig Kontakt zu den eigenen Kindern gepflegt wird, die nicht Teil des eigenen Haushaltes sind. Dieses Merkmal ermöglicht separate Ergebnisse zur Zeitverwendung für Stieffamilien und Trennungsfamilien.

Zu Nummer 22

Das Merkmal „Zeitempfinden und Zeitwünsche in verschiedenen Lebensbereichen, Wahrnehmung von Einsamkeit und allgemeine Lebenszufriedenheit“ liefert Ergebnisse zu Zeitwünschen, Zeitstress, Zeitkonflikten, Langeweile und Einsamkeit. Insbesondere wird ermittelt, ob die teilnehmende Person subjektiv (zu) viel oder (zu) wenig Zeit für bestimmte Lebensbereiche wie Familie, Weiterbildung, Erwerbsarbeit, soziale Kontakte oder Arztbesuche verwendet hat. Ebenso erfasst wird, ob für bestimmte Bereiche gerne mehr Zeit aufgebracht worden wäre oder ob sich die teilnehmende Person mehr Zeit mit Mitmenschen wünscht. Eine zeitliche Dimension mit subjektiver Komponente haben auch Langeweile und Einsamkeit. Einsamkeit ist genau wie Zeitstress ein gesamtgesellschaftliches Phänomen, das nach wissenschaftlichen Erkenntnissen mit erheblichen gesundheitlichen und sozialen Folgen einhergehen kann.

Mit diesem Merkmal wird der Empfehlung der Stiglitz-Sen-Fitoussi-Kommission (Stiglitz, J. E., Sen, A., Fitoussi, J.-P.: „Report by the Commission on the Measurement of Economic Performance and Social Progress“) Rechnung getragen, subjektive Eindrücke zum Wohlergehen als Information über die Lebensqualität einer Gesellschaft zu erheben.

Zu Nummer 23

Das Merkmal „Staat der Geburt der Eltern“ wird benötigt, um Migranten oder Migrantinnen der zweiten Generation identifizieren zu können. Es ermöglicht vergleichende Analysen zur Zeitverwendung von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund.

Zu Nummer 24

Angaben zum Merkmal „Gesundheitszustand der Haushaltsmitglieder sowie mit ihm einhergehende Einschränkungen“ werden benötigt, um den persönlichen und subjektiven Gesundheitszustand als Zeitfaktor identifizieren zu können. Es wird erfasst, ob Einschränkungen vorliegen, die eine direkte Auswirkung auf die Zeitverwendung haben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Merkmale fest, die detailliert im Tagebuch erhoben werden. Mit dieser Umsetzung werden die entsprechenden europäischen Empfehlungen für den HETUS aufgegriffen, was eine Vergleichbarkeit der Daten mit anderen europäischen Ländern gewährleistet.

Die empfohlene Verwendung eines Tagebuchs hat gegenüber der international ebenfalls praktizierten Befragung zum Ablauf des vergangenen Tages („Yesterday-Interview“) den Vorteil, dass der zeitliche Abstand zum Erlebten deutlich geringer ist. Den Befragten fällt es leichter, sich an Details zu erinnern und genaue Zeitangaben zu machen. Das hat wiederum eine stärkere Gliederungstiefe und weniger fehlende Daten zur Folge. Das alternative Yesterday-Interview kann auch dazu führen, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer eher einen für sie üblichen oder sozial erwünschten Tagesverlauf schildern als den tatsächlich erlebten. Zudem sind retrospektive Befragungen im Besonderen mit dem Problem der Erinnerungsfehler verbunden.

Zu Nummer 1

Angaben zum Merkmal „Art, Dauer und Ort ausgeübter Aktivitäten sowie daran beteiligte Dritte und verwendete Informations- und Kommunikationstechnologien“ werden an bis zu drei Tagen erfasst. Die Daten bilden das Kernstück der Zeitverwendungserhebung, da hier detailliert abgebildet wird, wie sich der Ablauf des Tages der teilnehmenden Person darstellt. Dazu werden Haupt- und zeitgleich ausgeübte Nebenaktivitäten (mit Zeitdauer) angegeben, zudem der Ort der Hauptaktivitäten bzw. das benutzte Verkehrsmittel bei Wegeleistungen. Angegeben werden sollen auch die bei den Aktivitäten anwesende Personen und die Nutzung von Informations- oder Kommunikationstechnologie bei Ausübung der Aktivitäten. Letzteres wird erfragt, um zu erfassen, welche der Haupt- oder Nebenaktivitäten digital vorgenommen werden. Der erfasste Ort der Aktivität kann auch das zur Fortbewegung genutzte Verkehrsmittel sein.

Zu Nummer 2

Angaben zum Merkmal „Subjektive Bewertung der verwendeten Zeit und Zeitwünsche“ werden ebenfalls im Tagebuch am Ende eines Tages gemacht. Die Angaben dienen der Bewertung des abgelaufenen Tages. Sie lassen erkennen, welche Aktivitäten besondere Freude verursacht haben, welche keine Freude haben aufkommen lassen und ob sich der oder die Befragte für manche Aktivitäten mehr Zeit gewünscht hätte. Zudem wird abgefragt, ob der abgelaufene Tag ein normaler oder ungewöhnlicher Tag war und ob an dem Tag eine längere Reise durchgeführt wurde.

Zu § 7 (Hilfsmerkmale)**Zu Absatz 1**

Die nach § 7 Absatz 1 erfassten Merkmale sind Hilfsmerkmale und dienen der technischen Durchführung der Erhebungen.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird sichergestellt, dass eine spätere Zusammenführung der Hilfsmerkmale mit den Erhebungsmerkmalen ausgeschlossen ist. Damit bleibt es bei der Pflicht zur Löschung der Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit nach § 12 Absatz 1 BStatG. Der Ausschluss der späteren Zusammenführung von Hilfs- und Erhebungsmerkmalen ist hier zum Schutz des Grundrechts auf Datenschutz angemessen, da bei der Erhebung der Zeitverwendung nach Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung besonders geschützte Daten erhoben werden.

Zu § 8 (Aufbereitung)

Die Aufbereitung der nach diesem Gesetz erhobenen Daten obliegt aufgrund der kleinen Länderstichproben und der im Verhältnis dazu hohen Komplexität der Aufbereitung, die im Hinblick auf die Qualität harmonisiert erfolgen muss, dem Statistischen Bundesamt. Zudem ermöglicht es die zehnjährige Erhebungsperiodizität nicht, einen stetig mit der ZVE betrauten Aufbereitungsbetrieb aufzubauen, der gerade im Falle einer dezentralen Erhebung aufgrund vorgenannter Spezifika der ZVE jedoch von großer Bedeutung wäre.

Die Aufbereitung umfasst die Klassifizierung bzw. Codierung der Angaben der Haushalte, die Datenplausibilisierung, die Generierung von Bandsatzerweiterungen und Typisierungen (z. B. Haushaltstypen) und die Hochrechnung der Stichprobendaten. Die Codierung der Aktivitäten erfolgt nach einer amtlichen Klassifikation, der sogenannten Aktivitätenliste. Jede im Tagebuch eingetragene Haupt- und Nebenaktivität wird anhand dieser hierarchisch gegliederten Liste verschlüsselt, um eine statistische Auswertung der vielfältigen frei eingetragenen Tätigkeiten zu ermöglichen. Das Tagebuch in der digitalen Anwendung sieht eine Codierung der Aktivitäten durch die Haushalte selbst vor. Die Aktivitätenliste orientiert sich an der für den HETUS empfohlenen „Activity Coding List“. Diese wird wiederum von der „International Classification of Activities for Time Use Surveys (ICATUS)“ beeinflusst, die von der Statistischen Division der Vereinten Nationen empfohlen wird.

Die Datengewinnung inkl. Vorprüfung, Erfassung der Rohdaten aus den Papiererhebungsunterlagen und Rückfragen bei den Haushalten erfolgt durch die Statistischen Ämter der Länder. Diese übernehmen auch die Anwerbung teilnahmebereiter Haushalte, die Betreuung der Stichprobenhaushalte in der Feldphase und die Prämierung.

Die Zuständigkeit für die Datenaufbereitung soll evaluiert werden, wenn sich die Rahmenbedingungen der Aufbereitung infolge zunehmender Digitalisierung und Automatisierung – etwa durch verstärkte Nutzung von Verfahren der künstlichen Intelligenz – verändern.

Zu § 9 (Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift regelt die Verordnungsermächtigung für zustimmungspflichtige Rechtsverordnungen in vier Bereichen:

Durch Rechtsverordnung kann die Erhebung in Gänze oder für einzelne Erhebungsmerkmale ausgesetzt werden, die Periodizität kann verlängert oder verkürzt werden und der Kreis der Befragten kann erweitert oder eingeschränkt werden. Aufgrund von EU-Vorgaben oder anderer zwingender tatsächlicher oder rechtlicher Gründe können Erhebungsmerkmale hinzugefügt werden. Sofern künftig in Deutschland die Anforderungen des EU-Rechts für die Messung der Zeitverwendung (IESS-Verordnung und die für das Themengebiet Zeitverwendung noch zu erstellenden Ausführungsrechtsakte) vollständig umgesetzt werden sollen oder müssen, bietet § 9 ausreichende Möglichkeiten, notwendige Gesetzesanpassungen vorzunehmen

Zu § 10 (Inkrafttreten)

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

Anlage 2

Aktualisierte Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem.**§ 6 Absatz 1 NKR-G****Entwurf eines Gesetzes über die statistische Erhebung der Zeitverwendung
(NKR-Nr. 5404, BMFSFJ)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Wirtschaft Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand:	270.000 Euro
Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand:	802.000 Euro
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Zeitverwendungserhebungsgesetz wird eine gesetzliche Grundlage für eine Bundesstatistik geschaffen, mit der man das Zeitverhaltensverhalten aller Generationen in unterschiedlichen Lebenslagen kontinuierlich erfassen kann. Die Zeitverwendungserhebung soll alle 10 Jahre stattfinden.

Ziel ist es, Daten von etwa 10.000 Haushalten zu erheben. Die gewonnenen Daten zum Zeitverhaltensverhalten von Kindern, Jugendlichen sowie Männern und Frauen in unterschiedlichen Lebenslagen sollen zu einer verbesserten Informationsbasis hinsichtlich von Wachstum, Wohlstand, und Lebensqualität in Deutschland beitragen und einen Beitrag für eine veränderte Wohlstandsmessung – abseits von einer reinen Betrachtung des Bruttoinlandsproduktes sowie zur Evidenzbasis von gesetzgeberischen Maßnahmen leisten.

II.1. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 1,1 Mio. Euro jährlich auf Bundes- und Landesebene durch die Durchführung und Aufbereitung der Zeitverwendungserhebung als Bundesstatistik (knapp 11 Mio. Euro alle 10 Jahre). Der größere Teil des Erfüllungsaufwands entfällt auf die Statistischen Landesämter, da hier arbeitsintensive Arbeiten wie etwa die Anwerbung von ca. 15.000 teilnahmebereiten Haushalten, die Stichprobenziehung, Datengewinnung (inkl. Vorprüfung, Erfassung der Rohdaten aus den Papiererhebungsunterlagen, Vollständigkeitsprüfung, Plausibilisierung und Rückfragen bei den Haushalten sowie die Teilnehmerbetreuung) geleistet wird.

Bund

Für die Verwaltung des Bundes (Statistisches Bundesamt) entsteht zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 270.000 Euro jährlich.

Aufwand pro Erhebung alle 10 Jahre	hD pro Monat in Euro	hD pro Erhebung in Euro (gerundet)	Arbeitszeitaufwand pro Erhebung	gD pro Monat in Euro	gD pro Erhebung in Euro	Arbeitszeitaufwand pro Erhebung	Jährlicher Erfüllungsaufwand
Weiterentwicklung, Konzeption, Spezifikation, Aufbereitung, Auswertung und Veröffentlichung der Statistik, Erstellung anonymisierter Daten für Datensatz für die European Time Use Survey	6.240,58 (MA E13)	749.000	120 Monate	6.199,67 (MA E11)	297.000	48 Monate	104.600 €
Stichprobenplanung, Konzeption und Durchführung der Hochrechnung und Fehlerrechnung	7.573,33 (MA E14)	19.000	2,5 Monate	81.677			1.900 €
Kodieren und Plausibilisieren von Befragungsdaten von ca. 10.000 Stichprobenhaushalten (inkl. Qualitätssicherung)				5.358,25 (pro E9b MA/Monat)	386.000	72 Monate (4 MA mit je 18 Monaten)	38.600 €
Architekturberatung u. sonstige Unterstützungsleistungen für die IT-Koordination und die Anforderungsanalyse der Systemarchitektur	7.573,33 (MA E14)	45.000	6 Monate	6.806,42 (MA E12)	20.000	3 Monate	6.600 € (Abweichung durch Rundung)
Aufbau/Betrieb IT Systemarchitektur	7.573,33 (MA E14)	23.000	3 Monate				2.300 €
Personalkosten Zwischensummen							154.000 €
Betrieb von Verwaltungs- und Erfassungsprogramm und digitalem Erhebungsinstrument		128.000	13.000				
Adaption, Weiterentwicklung, Nutzung und Testbetrieb digitaler Erhebungsinstrumente (inkl. Beschaffung Testversion, entwickelt für European Time Use Survey)		730.000	73.000				
Entwicklung von Werbevorbildern (print und digital), Werbe- und Erklärvideos für Internet, Druck		300.000	30.000				

Aufwand pro Erhebung alle 10 Jahre	hD pro Monat in Euro	hD pro Erhebung in Euro (gerundet)	Arbeitszeitaufwand pro Erhebung	gD pro Monat in Euro	gD pro Erhebung in Euro	Arbeitszeitaufwand pro Erhebung	Jährlicher Erfüllungsaufwand
von Werbeträgern und Reiskosten							
Sachkosten Zwischensummen		1.158.000	116.000				116.000 €
Gesamtaufwand jährlich							270.000 €
Gesamtaufwand pro Erhebung							2.700.000 €

Länder

Für die Verwaltung der Länder (Statistische Landesämter) entsteht zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 802.000 Euro jährlich, der sich wie folgt zusammensetzt:

Jährlicher Aufwand von 384.000 Euro entsteht durch die Fachstatistik. Neben der Stichprobenrekrutierung fallen bei den Statistischen Ämtern der Länder zusätzliche Aufwandskosten durch die Unterstützung der Befragten (§5 Abs. 2 ZVEG), die Datengewinnung und Erfassung der Rohdaten (§6 ZVEG), die Erfassung und Plausibilisierung der Hilfsmerkmale (§7 ZVEG) und die Vollständigkeitsprüfung der Daten mit Rückfragen bei den Haushalten und Versand an das Statistische Bundesamt (§8 ZVEG) an.

Aufwand für die Fachstatistik (alle 10 Jahre)	Aufwand in Std. pro MA hD	Anzahl MA hD	Lohnkosten pro Std.	Aufwand in Std. pro MA gD	Anzahl MA gD	Lohnkosten pro Std.	Aufwand in Std. pro MA hD	Anzahl MA hD	Lohnkosten pro Std.
Datengewinnung (Vorprüfung, Erfassung Rohdaten, Plausibilisierung, Vollständigkeitsprüfung, Rückfragen bei Befragungshaushalten), Datenlieferung ans Statistische Bundesamt, Teilnehmerbetreuung	1600	7,5	60,5	1600	16,7	40,8	1600	40,2	31,4
Zwischensummen			726.000 €			1.090.176 €			2.019.648 €
Aufwand pro Erhebung	3.835.824 €								
Jährlicher Aufwand (gerundet)	384.000 €								

Zudem entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand von 328.000 Euro bei den Statistischen Landesämtern durch die Schaffung der technischen Grundlagen, die Voraussetzung für die Durchführung der Zeitverwendungserhebung und die Datenübermittlung sind. Davon entfallen 219.000 Euro jährlich auf die Beschaffung der Hardware (fast 2,2 Mio. Euro pro Erhebung/ alle 10 Jahre, geschätzt auf der Grundlage vergleichbarer Erhebungen). Weitere 109.000 Euro jährlich (fast 1,1 Mio. Euro pro Erhebung) entfallen auf die Software-Entwicklung: Die Informationstechnik wird im Statistischen Verbund erstellt und umfasst die Entwicklung einer Befragungs-App, eines Verwaltungsprogramms zur Steuerung der Erhebung, einer IDEV-Teilnahmeerklärung und eines Erfassungs- und Aufbereitungsprogramms. Die IT-Projektleitung liegt dabei bei den Statistischen Landesämtern; und das IT-Projekt wird ein Konsortium bestehend

aus mehreren Statistischen Landesämtern (u.a. IT.NRW) durchgeführt. Der Arbeitsaufwand wird insgesamt auf 1,3 Mitarbeiterkapazitäten im höheren Dienst und 14,7 Mitarbeiterkapazitäten im gehobenen Dienst geschätzt.

IT-Ausgaben	Aufwand in Stunden pro MA hD	Anzahl MA hD	Lohnkos- ten pro Stunde	Aufwand in Stun- den pro MA gD	Anzahl MA gD	Lohnkos- ten pro Stunde	Aufwand pro Erhebung	Jährlicher Aufwand (gerundet)
Konzeption & Um- setzung der techni- schen Grundlagen für die Befragun- gen sowie die Da- tenlieferungen an den Bund	1600	1,3	60,5	1600	14,7	40,8	1.085.456 €	109.000 €
IT-Umsetzung			125.840 €			959.616 €	1.085.456 €	109.000 €

Schließlich entsteht jährlicher Sachaufwand von ca. 91.000 Euro durch die (An-)Werbung. Davon entfallen ca. 60.000 Euro auf die Zahlung von Teilnahmeprämien (60 Euro im Einzelfall, Fallzahl: 10.000 Euro, Durchführung alle 10 Jahre). Weitere 31.000 Euro (312.000 Euro pro Erhebung) entfallen auf Kosten zur Anwerbung von Teilnehmern mit Hilfe von Plakaten und Flyern, Kosten für Werbung in den Medien (z. B. Zeitungsanzeigen) sowie den Druck und postalischen Versand der Erhebungsunterlagen.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Dückert
Berichterstatte

Anlage 3**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 7 Absatz 1 Nummer 4 – neu – ZVEG

In § 7 Absatz 1 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 4 anzufügen:

„4. Bankverbindungsdaten der Haushalte.“

Begründung:

Die Angabe der Bankverbindung ist erforderlich, um die Aufwandsentschädigung, die gemäß § 4 ZVEG-E zugesagt wird, auszahlen zu können. Die Aufwandsauszahlung ist Teil der technischen Durchführung von Bundesstatistiken im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BStatG.

2. Zu § 8 Absatz 2 – neu – ZVEG

§ 8 ist wie folgt zu fassen:

„§ 8

Aufbereitung

(1) Die Aufbereitung ...< weiter wie Vorlage >...

(2) Das Statistische Bundesamt übermittelt den statistischen Ämtern der Länder die Einzeldatensätze für ihr Land für Sonderaufbereitungen.“

Begründung:

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die statistischen Ämter der Länder für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Sonderauswertungen erstellen können, da in diesem Fall eine ausdrückliche Regelung erforderlich ist.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (§ 7 Absatz 1 Nummer 4 – neu – ZVEG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Angabe der Bankverbindung im Gesetz ist nicht erforderlich, um die Aufwandsentschädigung gemäß § 4 ZVEG auszahlen zu können. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung ist nicht Teil der technischen Durchführung von Bundesstatistiken im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BStatG. Hilfsmerkmale dienen der technischen Durchführung von Statistiken, also insbesondere dem Erhebungs- und teilweise auch dem Aufbereitungs- und Darstellungsverfahren. Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BStatG werden Bundesstatistiken auf der Grundlage von Erhebungs- und Hilfsmerkmalen erstellt. Die Bankverbindung dient nicht der Erstellung der Bundesstatistik und wird auch nicht zur technischen oder auch rechtlichen Durchführung der Bundesstatistik benötigt.

Zu Nummer 2 (§ 8 Absatz 2 – neu – ZVEG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag in der vorliegenden Form ab. Mit der Übermittlungsvorschrift aus § 16 Absatz 3 Satz 1 BStatG ist bereits eine ausdrückliche Regelung vorhanden, wonach das Statistische Bundesamt an die statistischen Ämter der Länder die ihren jeweiligen Erhebungsbereich betreffenden Einzelangaben für Sonderaufbereitungen auf regionaler Ebene übermitteln darf. Die Bundesregierung wird jedoch prüfen, in welcher Form dem Anliegen der Statistischen Ämter der Länder durch einen Alternativvorschlag Rechnung getragen werden kann.

